



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

50. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 18.11.2024

Nr. 11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 21.11.2024	389
---	-----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Allgemeinverfügung der Hansestadt Lüneburg zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse 2 (Feuerwerkskörper) in der Lüneburger Altstadt einschließlich Kloster Lüne und im Naturschutzgebiet des Kalkbergs in der Zeit vom 31.12.2024 bis zum 01.01.2025	390
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Hansestadt Lüneburg (Hebesatzsatzung) vom 30.10.2024.	392
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	393
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	395
Gemeinde Adendorf	Satzung der Gemeinde Adendorf über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Adendorf vom 07.11.2024	396
	24. Nachtrag der Gemeinde Adendorf zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung)	397
Samtgemeinde Bardowick	Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bardowick, Landkreis Lüneburg	397
Samtgemeinde Dahlenburg	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Dahlenburg	399
	Bekanntmachung der Gemeinde Dahlenburg des Bebauungsplans „Marienau III – Teil A“ mit örtlicher Bauvorschrift	403
Samtgemeinde Ilmenau	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Ilmenau (Feuerwehrsatzung)	405

Fortsetzung auf Seite 388

Samtgemeinde Ostheide	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Barendorf.	411
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Neetze.	411
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Reinstorf.	412
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Thomasburg.	412
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Vastorf.	413
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Wendisch Evern.	413
Samtgemeinde Scharnebeck	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohnstorf/Elbe.	414
	Bekanntmachung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe des Bebauungsplans Nr. 15 „Indoor-Kita am Sportplatz“: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB.	418
	1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Scharnebeck. ...	419
	Abweichungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Scharnebeck.	419
	Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck des Bebauungsplans Nr. 15 „Scharnebeck Nord – 1. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift.	420

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachungen im Flurbereinigungsverfahren Dellien, Landkreis Lüneburg, hier: Schlussfeststellung.	422
	Öffentliche Bekanntmachungen im Flurbereinigungsverfahren Sückau, Landkreis Lüneburg, hier: Schlussfeststellung.	423
	Öffentliche Bekanntmachungen im Flurbereinigungsverfahren Haar, Landkreis Lüneburg, hier: Schlussfeststellung.	424
	Öffentliche Bekanntmachung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bleckede-Radegast, Landkreis Lüneburg, Hier: Einleitungsbeschluss nebst Anlagen.	426

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 21.11.2024, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Schweigeminute
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 19.09.2024
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Mitgliedschaft im Kreistag - Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Markus Graff
7. Verabschiedung des Kreistagsabgeordneten Markus Graff
8. Umbesetzungen in den Fachausschüssen und sonstigen Gremien
9. Besetzung des Verwaltungsrates der Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts zum Betrieb der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR
10. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunaldarlehens i. H. v. 10.000.000 EUR aus der Kreditermächtigung 2023
11. Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
12. Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
13. Berufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
14. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 17.10.2024 zum Thema „VCD Elbe-Heide erneut als ‚Bertendes Mitglied‘ in den Mobilitätsausschuss berufen“
15. Antrag der Gruppe AfD/dieBasis vom 28.10.2024 zum Thema „Rücknahme des Anschlusses des Kreistags an die Trierer Erklärung“
16. Antrag der SPD-Fraktion vom 05.11.2024 zum Thema „Neubau eines Frauenschutzzentrums“
17. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen, der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 06.11.2024 zum Thema „Haushaltsmittel für Machbarkeitsstudie - Kapazitäten für Schwimmerinnen und Schwimmer im Landkreis Lüneburg erweitern“
18. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
19. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 19.1. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 28.10.2024 zum Thema „Umfang der jährlichen Unterhaltungskosten der kreiseigenen Brücken zum nächsten Kreistag und die Auswirkungen auf die Kreisumlage“ (Im Stand der 1. Aktualisierung vom 07.11.2024)
20. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
25. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Jens Böther

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Allgemeinverfügung der Hansestadt Lüneburg zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse 2 (Feuerwerkskörper) in der Lüneburger Altstadt einschließlich Kloster Lüne und im Naturschutzgebiet des Kalkbergs in der Zeit vom 31.12.2024 bis zum 01.01.2025

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.12.2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist sowie des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 374) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- Über die gesetzlich bestehenden Verbote hinaus ist es im Bereich der Altstadt Lüneburgs sowie im Geltungsbereich der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kalkberg im Stadtkreis Lüneburg vom 05.09.1936 untersagt, vom Silvestertag, 31.12.2024 (Silvester) bis zum Neujahrstag, 01.01.2025, 24:00 Uhr pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 b) Sprengstoffgesetz (Sprengstoffgesetz – SprengG) (Kleinf Feuerwerke, wie zum Beispiel Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtfeuerwerk, Flugartikel, Knallkörper usw.) abzubrennen.**

Der betroffene Bereich, auf den sich die Anordnung bezieht, wird auf einen Teilbereich der historischen Altstadt Lüneburgs (siehe Anlage 1) und auf den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes Kalkberg (siehe Anlage 2) begrenzt. Die anliegenden Pläne sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Im übrigen Stadtgebiet gilt die gesetzliche Regelung des § 23 Absatz 1 1. SprengV. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten.

- Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.8.2019 (BGBl. S. 1294) geändert worden ist, angeordnet.**
- Die Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
- Verstöße gegen diese Verfügung können nach § 46 Nr. 9 der 1. SprengV als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Begründung zu 1.

Generell dürfen nach § 23 Abs. 2 der 1. SprengV pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerke, wie zum Beispiel Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtfeuerwerk, Flugartikel, Knallkörper usw.) in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur von Erlaubnisinhabern verwendet werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen grundsätzlich alle Personen über 18 Jahre diese pyrotechnischen Gegenstände verwenden.

Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die Vergnügungs- oder technischen Zwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze) enthalten sind, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um Kleinf Feuerwerk, in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper bereits Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen.

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 1. SprengV kann die zuständige Behörde allerdings allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Im Bereich der Altstadt Lüneburgs steht eine Vielzahl sehr alter und schützenswerter, teilweise auch denkmalgeschützter Gebäude, die zum Teil in Fachwerkbauweise errichtet worden sind. Diese Gebäude sind aufgrund ihrer Bauweise besonders brandempfindlich. Insbesondere bei so genannten Hochfeuerwerken mit eigenem Antrieb (z. B. sog. „Raketen“) ist daher von Brandgefährdungen auszugehen. Aufgrund der dichten Bebauung im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung besteht darüber hinaus im Fall eines Schadensfeuers eine erhebliche Gefahr, dass sich das Schadensereignis auf weitere Gebäude im Umfeld ausweitet und eine Brandbekämpfung dadurch erheblich erschwert wird oder im schlimmsten Fall nicht mehr möglich ist.

Weiterhin ist der Bereich der Lüneburger Altstadt sehr dicht besiedelt, so dass die Lärmauswirkungen von pyrotechnischen Gegenständen mit lediglich Knallwirkung hier unzumutbaren Lärm für die Bewohnerinnen und Bewohner des betreffenden Bereiches verursachen.

Es besteht somit im Falle des Abbrennens der genannten Gegenstände ganzzeitig eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt sowie auch für das Eigentum in diesem Bereich.

Der Kalkberg ist ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet und darum besonders schutzwürdig. Die dort vorkommenden Pflanzen und Tiere würden durch Abbrennen von Feuerwerk in der näheren Umgebung empfindlich gestört oder geschädigt. Daher ist der Kalkberg in den Geltungsbereich aufgenommen worden. Nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. In diesem Sinne bestimmt das oben dargestellte Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern die nach § 23 Abs. 2 BNatSchG verbotenen Handlungen näher.

Um zukünftig Schäden an Leib und Leben sowie an wertvollem Kulturgut einhergehend mit erheblichem wirtschaftlichem Schaden zu vermeiden, ist ein generelles Verbot für den Bereich der Altstadt Lüneburgs sowie für den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes Kalkberg angezeigt und vertretbar. Das freie Recht des Bürgers, aufgrund der geltenden Rechtslage am 31.12. und 1.1. eines Jahres pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 abbrennen zu dürfen, muss insoweit dem öffentlichen Interesse aufgrund hoher wirtschaftlicher und kultureller Werte sowie aufgrund der Belange des Denkmal- und Naturschutzes zurücktreten.

Begründung zu 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil eine Klage hiergegen grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Im Fall der Klageerhebung könnte die Regelung daher nicht durchgesetzt werden. Dies würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen, insbesondere durch bestehende Brandgefahr. Somit muss das Interesse des Einzelnen, pyrotechnische Gegenstände innerhalb der Altstadt Lüneburgs abzubrennen, hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, den Bereich der Lüneburger Altstadt und ihrer Bewohner zu schützen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen die Hansestadt Lüneburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds.GVBL S. 367), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 11. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 335) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr nicht betrieben werden. Auf der Internetseite des Nds. Oberverwaltungsgerichtes finden Sie hierzu weitere Informationen.

Lüneburg, den 28.11.2024

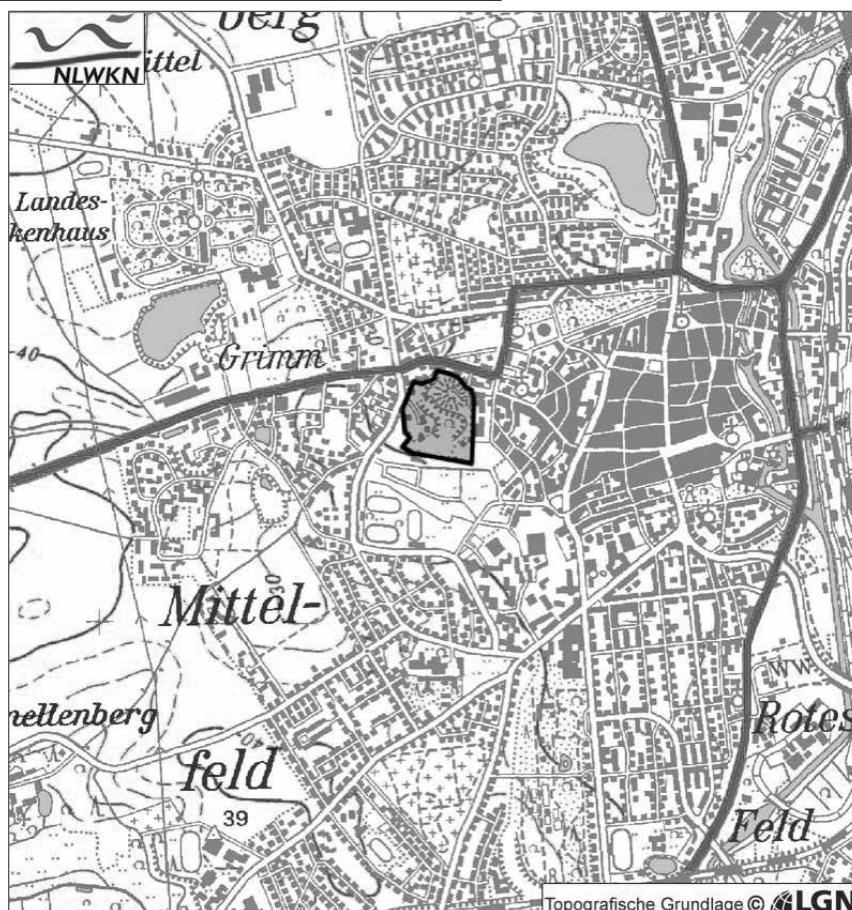
Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Kalisch

Anlage

Anlage 1: Geltungsbereich für den Bereich der Altstadt



Anlage 2 Geltungsbereich für das Naturschutzgebiet Kalkberg



Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Hansestadt Lüneburg (Hebesatzsatzung) vom 30.10.2024

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5, 111 Absatz 1 und 112 Absatz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) - alle Gesetze in den ab dem 01.01.2025 geltenden Fassungen - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 30.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Hansestadt Lüneburg erhebt
- von dem in ihrem Stadtgebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und den abweichenden Regelungen des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes und
 - eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 310 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 560 v. H.
- für die Gewerbesteuer auf 420 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lüneburg, den 30.10.2024

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Claudia Kalisch

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 29.10.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf der 84. Änderung des Flächennutzungsplans „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ einschließlich Begründung wird beschlossen.
2. Der Entwurf der 84. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die sonstigen Planunterlagen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen und zur Stellungnahme aufzufordern.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

Der Entwurf der 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ einschl. Begründung sind in der Zeit vom **19.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024** online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame / rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Neben dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschl. Begründung sowie dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Naturschutzverbänden mit Umweltbezug zu:

- Untersuchungsumfang Bestandssituation / Bedarf an Kartierungen der Biotope und Artengruppen
- Biotopschutz, Biotopverbund, Artenschutz
- Eingriffsregelung, Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen
- Waldumwandlung, Waldabstand
- Ziele des Landschaftsplans
- Standortwahl, Alternativenprüfung
- Stadtklimatische Funktionen, Kaltluftströmung /-entstehung
- Naherholung, Wegeverbindungen
- Landschaftsbild
- Grundwasserneubildung, Oberflächenentwässerung, Auswirkungen auf Fließgewässer
- Baugrundverhältnisse

Eingaben aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug zu:

- Stadtklima, Kaltluftströmung /-entstehung
- Naherholung, Landschaftsbild
- Lärmemissionen
- Verkehrssicherheit, Verkehrszunahme
- Standortwahl, Alternativenprüfung
- Grundwasser, Retention, hydrophile Biotope
- Versiegelung, Biotopverlust, Biotopverbund
- Ausgleichsmaßnahmen Johanneum

Fachgutachten zu folgenden Themen mit Umweltbezug:

- Kartierung von Biotoptypen, Brutvögeln, Amphibien und Reptilien sowie Potenzialabschätzung Säugetiere und Insekten (EGL 2023)
- Erfassung der Fledermäuse (Manthey 2023)
- Beurteilung der Waldqualität unter Berücksichtigung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion im Hinblick auf eine Waldumwandlung gemäß § 8 NWaldLG (Niedersächsische Landesforsten 2024)
- Oberflächenentwässerungskonzept (Feuerbach 2024)
- Schalltechnische Untersuchung (Lärmkontor 2023)
- Stadtklimaanalyse Lüneburg (GEO-Net 2019)
- Klimaökologische Beurteilung auf Basis der Klimaanalyse Lüneburg (GEO-Net 2021)

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden.

Anregungen und Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person per E-Mail (st Stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de) eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeitende vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3429 zur Verfügung.

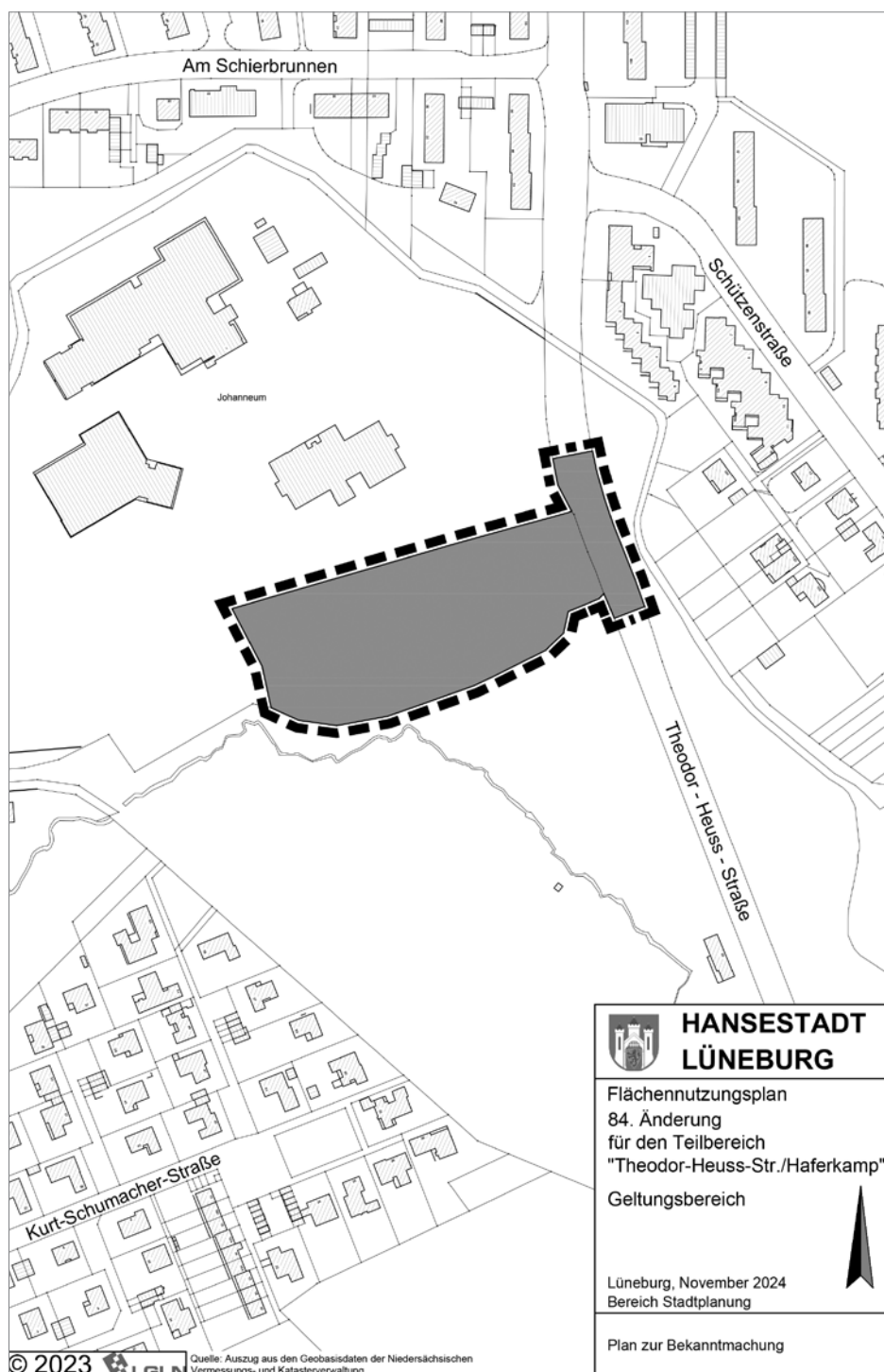
Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen und der Entwurf des Bebauungsplanes liegen auch im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10, montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, aus.

Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB gilt ergänzend für Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüneburg, 12.11.2024

In Vertretung
Gundermann
Stadtbaurätin



Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 29.10.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ einschließlich Begründung wird beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung sowie die sonstigen Planunterlagen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen und zur Stellungnahme aufzufordern.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ einschl. Begründung sind in der Zeit vom **19.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024** online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame / rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans einschl. Begründung sowie dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Naturschutzverbänden mit Umweltbezug zu:

- Untersuchungsumfang Bestandssituation / Bedarf an Kartierungen der Biotope und Artengruppen
- Biotopschutz, Biotopverbund, Artenschutz
- Eingriffsregelung, Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen
- Waldumwandlung, Waldabstand
- Ziele des Landschaftsplans
- Standortwahl, Alternativenprüfung
- Stadtklimatische Funktionen, Kaltluftströmung /-entstehung
- Naherholung, Wegeverbindungen
- Landschaftsbild
- Grundwasserneubildung, Oberflächenentwässerung, Auswirkungen auf Fließgewässer
- Baugrundverhältnisse

Eingaben aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug zu:

- Stadtklima, Kaltluftströmung /-entstehung
- Naherholung, Landschaftsbild
- Lärmemissionen
- Verkehrssicherheit, Verkehrszunahme
- Standortwahl, Alternativenprüfung
- Grundwasser, Retention, hydrophile Biotope
- Versiegelung, Biotopverlust, Biotopverbund
- Ausgleichsmaßnahmen Johanneum

Fachgutachten zu folgenden Themen mit Umweltbezug:

- Kartierung von Biotoptypen, Brutvögeln, Amphibien und Reptilien sowie Potenzialabschätzung Säugetiere und Insekten (EGL 2023)
- Erfassung der Fledermäuse (Manthey 2023)
- Beurteilung der Waldqualität unter Berücksichtigung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion im Hinblick auf eine Waldumwandlung gemäß § 8 NWaldLG (Niedersächsische Landesforsten 2024)
- Oberflächenentwässerungskonzept (Feuerbach 2024)
- Schalltechnische Untersuchung (Lärmkontor 2023)
- Stadtklimaanalyse Lüneburg (GEO-Net 2019)
- Klimaökologische Beurteilung auf Basis der Klimaanalyse Lüneburg (GEO-Net 2021)

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden.

Anregungen und Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person per E-Mail (st Stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de) eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

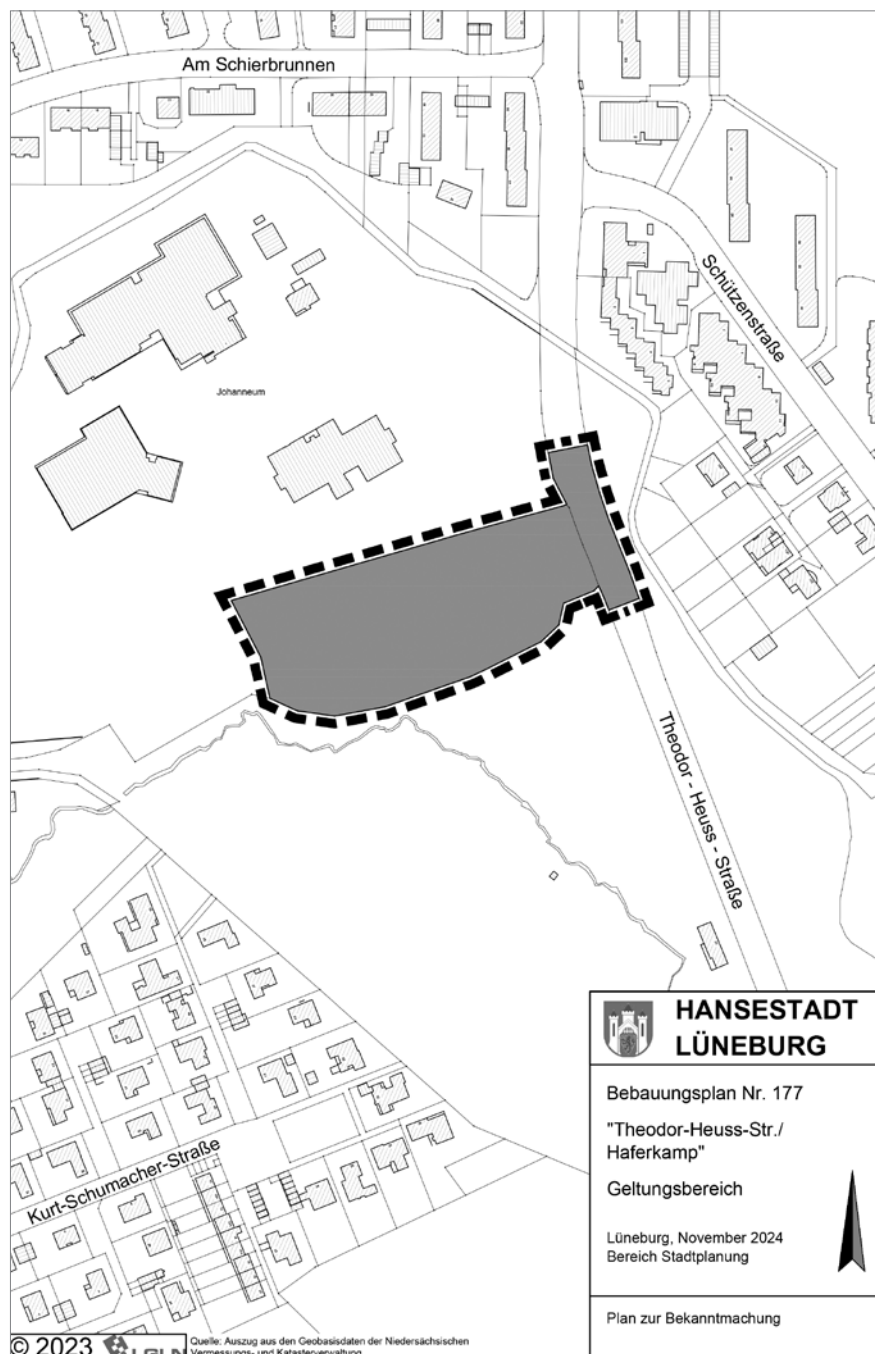
Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeitende vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3429 zur Verfügung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen und der Entwurf des Bebauungsplanes liegen auch im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10, montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, aus.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Lüneburg, 12.11.2024

In Vertretung
Gundermann
Stadtbaurätin



Satzung der Gemeinde Adendorf über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Adendorf vom 07.11.2024

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes

vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 405 v.H. |

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 427 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 63 Punkte.

Anmerkung:

Der bisherige Hebesatz 2024 von 439 v.H. entspricht einem aufkommensneutralen Hebesatz von 448 v.H. auf Basis der generierten Erträge für 2024.

Auf Basis des Haushaltsansatzes würde der Hebesatz aufkommensneutral 427 v.H. betragen. Dieses entspricht jedoch nicht den tatsächlichen Ertragswerten.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Adendorf, 7. November 2024

Gemeinde Adendorf

Thomas Maack

Bürgermeister

24. Nachtrag der Gemeinde Adendorf zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 07.11.2024 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Abwasser 1,46 €.

Artikel 2

§ 21 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Adendorf, 11. November 2024

Gemeinde Adendorf

Thomas Maack

Bürgermeister

Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bardowick, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 28.10.2024 für das Gebiet der Samtgemeinde Bardowick folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Straßen

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören alle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege, Parkspuren und Brücken ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung.

§ 2

Reinigungspflicht

- (1) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Bardowick in der jeweils geltenden Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, sind die öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Ortsdurchfahrten bis zu ihrem Mittelpunkt und die Gehwege in voller Breite sowie die Gosse bei Bedarf zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sickerkästen und Einlaufschächte.
- (3) Ausgenommen von der Reinigungspflicht sind die Fahrbahnen derjenigen Straßen, die im Straßenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bardowick genannt werden.

§ 3

Umfang der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Wildgräser und Wildkräuter, sonstigen Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege (Abschnitt 5 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO), Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Wildgräser und Wildkräuter sind manuell zu entfernen, der Einsatz von Pestiziden ist nicht zulässig.
- (2) Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohle, Öl, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des NStrG oder § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Schmutz, Laub, Papier, Wildgräser und Wildkräuter, sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
- (4) Der Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist durch Befeuchten oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das besprengen mit Wasser verboten.

§ 4

Schneeräumung und Streupflicht

- (1) Bei Schneefall sind werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr die Gehwege mindestens in einer Breite von 1 m freizuhalten. Dies gilt entsprechend bei Vorhandensein von nur einem ausgebauten Gehweg. Ist ein ausgebauter Gehweg an keiner Straßenseite vorhanden, so ist ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rande der Fahrbahn freizuhalten. Die gleiche Verpflichtung besteht für amtlich gekennzeichnete Überwege über die Fahrbahn sowie für Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und von Schulbussen.
- (2) Bei Glätte sind in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr Gehwege mindestens in einer Breite von 1 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist.
Ist ein ausgebauter Gehweg an keiner Straßenseite vorhanden, so ist ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.
Die gleiche Verpflichtung besteht für amtlich gekennzeichnete Überwege über die Fahrbahn, für Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und von Schulbussen.
- (3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Tauwetter sind die Gossen und Einlaufschächte von Schnee und Eis zu säubern, die Gehwege sind von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (5) Um Schnee und Eis zu beseitigen, dürfen ausschließlich für diesen Zweck zugelassene Chemikalien verwendet werden. Wird Streusalz auf Gehwegen verwendet, so sind die Gehwege nach dem Auftauen des Schnees und Eises unverzüglich zu säubern.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des NPOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 – 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bardowick, 28.10.2024

Luhmann

Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Dahlenburg

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), hat der Samtgemeinderat Dahlenburg in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1

Aufgabe der Einrichtungen

1. Die Samtgemeinde Dahlenburg betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.
Diese dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern bis zu deren Einschulung. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.
2. Vorrangig werden hier die Kinder aus der Samtgemeinde Dahlenburg betreut. Danach, soweit Plätze vorhanden, auch aus den übrigen Gemeinden.

§ 2

Anmeldung und Aufnahmeverfahren

1. Die Platzvergabe in dem Kindergarten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder aufgenommen, die in dem jeweiligen Aufnahmemonat das dritte Lebensjahr vollenden werden bzw. vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
2. Die Kindertagesstättenleitung nimmt die An- und Abmeldungen, sowie Änderungsmitteilungen auf einem Vordruck entgegen.
3. Das Kindergarten-/Krippenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. In der Regel erfolgt die Aufnahme in den Kitas zum Beginn eines Kita-Jahres (01.08.).
Weiterhin können Aufnahmen im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen.
4. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte gemäß der Aufnahmerichtlinie nach den Bestimmungen des § 24 SGB VIII. Sollen Kinder mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung angemeldet werden, so muss in jedem Fall ein ausführliches persönliches Gespräch stattfinden, um zu prüfen, ob die Kindertagesstätte die Betreuung sicherstellen kann. Die Kindertagesstättenleitung nimmt die An- und Abmeldungen, sowie Änderungsmitteilungen auf einem Vordruck entgegen.

§ 3

Abmeldung, Ende des Besuchs und Ausschluss

1. Abmeldungen bedürfen einer Frist von 6 Wochen zum Ende des jeweils nächsten Monats. Die Abmeldung ist schriftlich in der Einrichtung gegen eine Empfangsbestätigung einzureichen. Die Verwaltung kann in Abstimmung mit der Leitung und den Sorgeberechtigten Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.
2. Die Eltern/Sorgeberechtigten können den Kindertagesstättenplatz zum Ende des nächsten Monats außerordentlich kündigen, wenn
 - a) sie den alleinigen Wohnsitz oder den Hauptwohnsitz des Kindes in der Samtgemeinde Dahlenburg abmelden,
 - b) sich die Benutzungsgebühr um mehr als eine Stufe der Gebührenstaffel erhöht,
 - c) es in anderen besonderen Einzelfällen notwendig erscheint. Dann muss der Gemeindedirektor der kürzeren Frist zustimmen.
3. Beim Wechsel vom Übergang von Krippe zu Kindergarten ist keine Abmeldung erforderlich, aber eine gesonderte Anmeldung für den Kindergarten.
4. Beim Übergang vom Kindergarten in die Schule gelten folgende Regelungen. Die Schulpflicht beginnt in dem Jahr, in dem ein Kind das sechste Lebensjahr bis zum 30. September vollendet. Der Besuch des Kindergartens endet somit für diese Kinder automatisch.

Zurückstellung:

Der Besuch des Kindergartens wird fortgesetzt, sofern eine Zurückstellung des Kindes vom Besuch der Schule erfolgt. Über eine Zurückstellung entscheiden die Eltern im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Grundlage der Eingangsuntersuchung, sowie der Einschätzung der Kita. Die schriftliche Entscheidung über die Zurückstellung durch die Schule muss bis zum 01. Mai getroffen werden und ist durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Kindergartenleitung vorzulegen.

Hinausschiebung (Flexikinder):

Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Auch der Kindergarten ist bis zum 1. Mai durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten darüber schriftlich zu informieren. Sollten sich Eltern zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, das Kind doch in die Schule zu geben, ist eine schriftliche Abmeldung nach (Abs. 1) vorzunehmen. Die Erklärung gegenüber der Schule und die Abmeldung in der Kita sind verbindlich, so dass eine spätere Aufnahme im Kindergarten nicht mehr

möglich ist. In beiden Fällen (Zurückstellung oder Hinausschiebung) entscheidet die Kitaleitung ob das Kind in derselben Gruppe verbleibt oder ggf. innerhalb der Einrichtung die Gruppe wechselt.

5. Es werden Kinder vom Besuch ausgeschlossen, wenn
 - a) sie mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
 - b) ihre Eltern/ Personensorgeberechtigten mehr als zwei Monate keine Benutzungsgebühr und/oder die Erstattung der Kosten der Verpflegung gezahlt haben.
 - c) Aus persönlichen Gründen, z.B. wegen untragbaren Verhaltens des Kindes oder seiner Eltern/ Personensorgeberechtigten.
 - d) sie den Ablauf der Betreuung erheblich stören. Dann können sie für diesen Tag von der Betreuung ausgeschlossen werden.
 - e) Bei einer Platzzusage unter Vorbehalt.
6. Vor einem Ausschluss aus der Kindertagesstätte erfolgt zunächst ein persönliches Gespräch zwischen der Kitaleitung und den Eltern/ Personensorgeberechtigten mit dem Hinweis auf das Fehlverhalten. Der Inhalt des Gespräches ist schriftlich festzuhalten und von beiden Parteien zu unterschreiben. Sollte es wiederholt zu einem Fehlverhalten in der gleichen Sache kommen, erfolgt eine Anhörung und Entscheidung durch die Verwaltung. Bei der endgültigen Entscheidung hat die Verwaltung die Bedeutung des Ausschlusses für das betreffende Kind und für die Einrichtung sorgsam gegeneinander abzuwägen.
7. Die Verfolgung von Gebührenrückständen durch die Samtgemeindekasse erfolgt unabhängig von der Entscheidung über einen Ausschluss vom Besuch der Einrichtung.
8. Kinder sind auszuschließen, wenn
 - a) sie eine ansteckende Krankheit haben. Sie werden dann für die Dauer der Krankheit ausgeschlossen. Die Leitung der Kindertagesstätte kann verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung sofort zu unterrichten,
 - b) sie mit Ungeziefer behaftet sind.

§ 4

Betreuungszeiten für den Kindergarten

1. Als regelmäßige Betreuungszeit, gilt in allen Einrichtungen die Zeit von Montag bis Freitag.
 - I) **Kindergarten „Wacholderbär“ Haupthaus sowie die Außenstelle Flecken Dahlenburg**

a) Regelbetreuungszeit Vormittagsgruppe	von 08.00 bis 12.00 Uhr
b) Regelbetreuungszeit Vormittagsgruppeplus inklusive Mittagessen	von 08.00 bis 13.00 Uhr
c) Regelbetreuungszeit Nachmittagsplusgruppe inklusive Mittagessen	von 08.00 bis 14.00 Uhr

Zusätzlich zu den aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung im Haupthaus angeboten, die halbstündlich buchbar ist:

a) Frühdienst	von 07:00 bis 08:00 Uhr
b) Spätdienst	von 14:00 bis 16:00 Uhr
c) Spätdienst	plus 16:00 bis 17:00 Uhr
 - II) **Kindergarten „Wurzelzwerge“ Gemeinde Tosterglope**

a) vormittags (4 Stunden)	von 08:00 bis 12:00 Uhr
b) nachmittags (4 Stunden)	von 12:30 bis 16:30 Uhr
c) ganztags (8 Stunden)	von 08:00 bis 16:00 Uhr

Zusätzlich zu den nach Absatz 1 aufgeführten Regelbetreuungszeiten werden folgende Randzeitenbetreuung angeboten, die halbstündlich buchbar ist:

a) Frühdienst	von 07:30 bis 08:00 Uhr
b) Mittagsdienst	von 12:00 bis 12:30 Uhr von 12:30 bis 13:30 Uhr
c) Spätdienst	von 16:00 bis 16:30 Uhr von 16:30 bis 17:00 Uhr
 - III) **Kinderkrippe „Horner Bär“ Flecken Dahlenburg**

Die Regelbetreuungszeit ist von montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr.
Zusätzlich zu den aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung angeboten:

a) Frühdienst	von 07:00 bis 08:00 Uhr
b) Spätdienst	von 14:00 bis 16:00 Uhr
2. Die Randzeitenbetreuung ist ein Angebot und gilt nur, wenn pro Kitahalbjahr mindestens 5 Kinder hierzu angemeldet werden. Die Anmeldung hierzu ist verbindlich für ein Kitahalbjahr zu tätigen und nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kitahalbjahres kündbar. Bei Unterschreitung der Mindestkinderzahl wird dieses Angebot zum Kitahalbjahr nicht mehr angeboten.
3. Änderungen der Kernbetreuungszeiten sind zu jedem Monatsersten möglich.
4. Die Kindertagesstätten bleiben an allen Sonntagen, gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, die letzten drei vollen Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien, sowie an bis zu drei Studientagen im Jahr geschlossen. Die genauen Termine entnehmen sie bitte dem öffentlichen Aushang in den jeweiligen Betriebsstätten.

5. Sollten weitere Schließzeiten, wie z. B. aufgrund von Renovierungsarbeiten notwendig sein, wird dies der Elternschaft rechtzeitig bekanntgegeben. Über die Einrichtung einer Notbetreuung wird im Einzelfall durch die Verwaltung in Abstimmung mit der Leitung entschieden.

§ 5

Gebührentarif, Gebührenfreiheit und Gebührenstaffel für die Kindertagesstätten

1. Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, beitragsfrei. Dieses gilt jedoch nur für maximal 8 Stunden täglich. Ab der 9. Betreuungsstunde pro Tag wird je angefangene halbe Stunde eine monatliche Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
2. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindertagesstättegebühr (§ 8) sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres bei der Samtgemeinde Dahlenburg zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
3. Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 7 Abs. 2) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Dahlenburg unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindertagesstättegebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.

Gebührenstaffel unter 3 Jahren

Anrechnungsfähiges Jahreseinkommen Betrag in Euro	Krippe
Betreuungszeit	6 Stunden
Bis 18.851 €*	0,00 €
18.851,01*€ bis zu 20.999,99 €	162,00 €
21.000,00 € bis zu 29.999,99 €	204,00 €
30.000,00 € bis zu 39.999,99 €	246,00 €
40.000,00 € bis zu 49.999,99 €	288,00 €
Ab 50.000,00 €	340,00 €

* Betrag wird jährlich an den Regelsatz des Sozialgeldes angepasst. (Derzeitiger Stand: 01.01.2023)

4. Sollte, im Ausnahmefall, ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechseln, wird ein monatliches Entgelt in Höhe des zuletzt gezahlten Krippenentgeltes erhoben. Kinder, die die Krippe nicht besucht haben, unterliegen der Gebührenstaffel für Kinder unter drei Jahren.
5. Für gleichzeitig in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Dahlenburg betreute Geschwister ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das jüngere Geschwisterkind um 20 % und für jedes weitere Geschwisterkind um 40 % des entsprechenden Gebührensatzes gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn für eines der betreuten Kinder Beitragsfreiheit besteht.
6. Für die Randzeitenbetreuung gemäß § 4 Abs. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 25 € je angefangene halbe Stunde erhoben, §5 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 6

Zahlungsweise

1. Die Benutzungsgebühr und Verpflegungspauschale ist bis zum Fünften eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
2. Zahlungspflichtig sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten. Wird ein Pflegekind angemeldet, dessen Sorgerecht nicht bei der Person liegt, die die Anmeldung unterschrieben hat, trägt die Zahllast in diesem Fall zuerst die anmeldende Person. Diese muss dann selbst dafür Sorge tragen, dass sie diese Gebühren von anderer Stelle erstattet bekommt. Es sei denn, sie kann bereits im Vorwege den Kostenträger mitteilen.
3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kindertagesstätte fernbleibt, sowie in den Betriebsferien während der Sommerschulferien.

§ 7

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der entsprechenden Gebührenstaffel

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:
Positive Einkünfte (Bruttoeinkommen) der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BKKG und §§ 4 ff.BEEG). Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einkommensgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.

2. Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
3. Ordnungswidrig i.S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 7 Abs.1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden und zum sofortigen Ausschluss des Kindes führen.

§ 8

Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 KJHG

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 7 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindertagesstättengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für die Verpflegungspauschale und das Mittagessen).

Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei dem Flecken Dahlenburg zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstättengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen. Darüber hinaus kann die Kindertagesstättengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft der Flecken Dahlenburg nach billigem Ermessen.

§ 9

Mittagessen und Verpflegungspauschale

1. Es wird ein Mittagessen in den Kindertagesstätten angeboten. Die Teilnahme am Mittagessen ist für Kinder verpflichtend, die eine Regelbetreuungszeit von mehr als vier Stunden in Anspruch nehmen. Kinder die vom Mittagessen abgemeldet werden, müssen vor dem Essen abgeholt werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Essensnutzung im Nachhinein monatsweise durch den Träger.
2. Wo es eine weitere Versorgung mit Speisen und Getränken gibt, wird monatlich eine Verpflegungspauschale erhoben, die im Vorwege zum Monatsanfang (siehe § 6 Absatz 1) fällig wird.

§ 10

Impfschutz

1. Nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindertagesstätten bei der Erstaufnahme von Kindern dazu verpflichtet, einen Nachweis darüber zu fordern, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz erfolgt ist.
2. Erfolgt dieser Nachweis nicht bis spätestens zum Tag der Aufnahme, so kann dieses nach § 73 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von 2.500,00 € bis zu 25.000,00 € geahndet werden.
3. Weiterhin werden nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes des Landkreises Lüneburg bei ansteckenden Krankheiten, gegen die eine Impfschutzmöglichkeit besteht, die Kinder, welche keinen ausreichenden Schutz haben oder nachweisen können, für einen Zeitraum von 21 Tagen aus der Einrichtung vorsorglich ausgeschlossen. Der Nachweis sollte daher nach jeder durchgeführten Impfung bei der Kindertagesstätte aktualisiert werden.

§ 11

Allgemeines

1. Frühstücksbrot (Krippe) bzw. Babynahrung sowie ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien sind mitzubringen. Einwegwindeln, Sonnencreme und Wechselwäsche sowie einen Wechselwäschebeutel sind ebenfalls in erforderlichem Umfang mitzubringen.
2. Eigene Spielsachen sollen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden. Für den Verlust haftet die Kindertagesstätte nicht.
3. Wechselbekleidung, Brotdosen u. ä. sollen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

§ 12

Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten

1. Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 16 NKiTaG in der jeweils geltenden Fassung. Danach wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die

Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.

Die Elternräte in einer Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten).

2. Je Kindertagesstätte wird ein Beirat eingerichtet, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) Als Vertreter der Eltern/Sorgeberechtigten die Gruppensprecherin/nen bzw. Gruppensprecher.
 - b) Als Vertreter des Fach- und Betreuungspersonals die Leitung der Kindertagesstätte und deren Stellvertretung sowie die Gruppenleitung der jeweiligen Gruppen, soweit sie nicht Leitung bzw. stellvertretende Leitung der Kindertagesstätte sind.
 - c) Als Vertreter des Trägers der Gemeindedirektor, sein Vertreter oder ein vom Gemeindedirektor beauftragter Bediensteter der Verwaltung, sowie drei Vertreter des Samtgemeinderates Dahlenburg.
 - d) Als beratende Mitglieder sind jeweils die Bürgermeister der Gemeinde Tosterglope im Kindergarten Wurzelwege sowie in übrigen Einrichtungen Bürgermeisterin des Fleckens Dahlenburg im Beirat.
3. Die bzw. der Vorsitzende und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.
4. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
 - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
 - e) Wechsel des Anbieters der Mittagsverpflegung und
 - f) die Zahlungsweise des Mittagessens.

§ 13

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

1. Vorübergehende Schließungen der Kindertagesstätten aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz), sowie die in § 4 Abs. 3 geregelten Betriebsferien, berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
2. Für den Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Sorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.
3. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14

Datenschutz

Unter Umständen werden personenbezogenen Daten erhoben, die zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben dienen und nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz

(NSDG) erforderlich sind. Die Verwendung und der Umgang entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg oder bei der jeweiligen Einrichtungsleitung nachgelesen und erfragt werden.

§ 15

Schlussbestimmung

Diese Neufassung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Dahlenburg, den 11.11.2024

Uta Kraake

Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Dahlem des Bebauungsplans Bebauungsplan „Marienau III - Teil A“ mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Dahlem hat in seiner Sitzung am 09.10.2024 den Bebauungsplan „Marienau III - Teil A“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie (Teil A) kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan „Marienau III - Teil A“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung können von allen Bürgerinnen und Bürgern bei der Gemeinde Dahlem, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im Internet im Geoportal des Landkreises unter <https://geoportal.lklg.net/> eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dahlem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung wird hingewiesen.

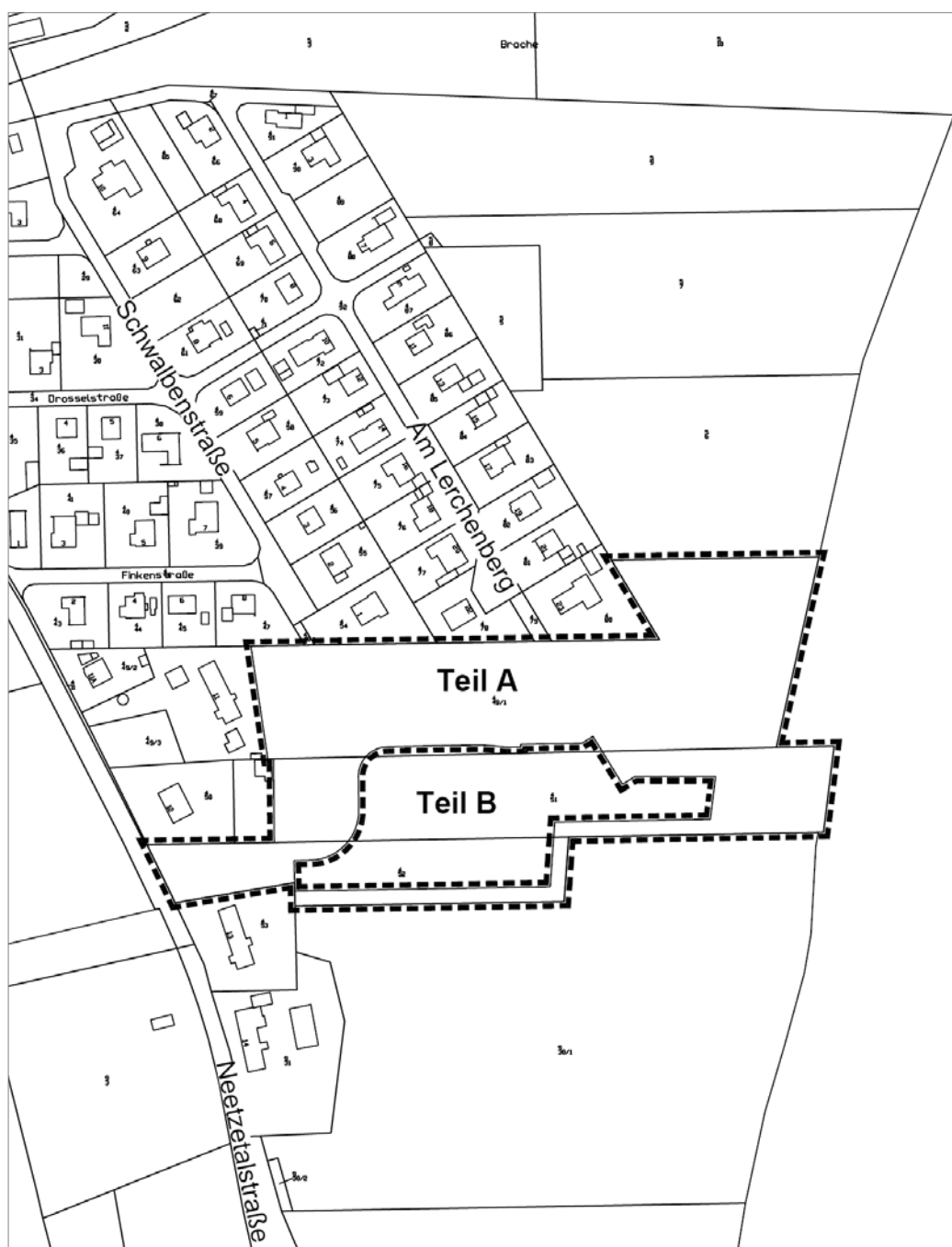
Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan „Marienau III - Teil A“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Dahlem, den 11. November 2024

Gez. Allers

Bürgermeisterin

Übersichtsplan



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Ilmenau (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Ilmenau am 26.09.2024 beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Ilmenau. Sie besteht zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung im gesamten Gebiet der Samtgemeinde Ilmenau aus der Ortsfeuerwehren Barnstedt, Deutsch Evern, Embsen, Kolkhagen, Melbeck und Oerzen.

Die Ortsfeuerwehren Deutsch Evern, Embsen und Melbeck sind als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren - Feuerwehrverordnung - FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125). Die Ortsfeuerwehren Barnstedt, Kolkhagen und Oerzen sind Grundausstattungsfeuerwehren.

- (2) Die Ortsfeuerwehr Melbeck bildet den 1. Zug, die Ortsfeuerwehr Deutsch Evern bildet den 2. Zug, die Ortsfeuerwehren Embsen und Oerzen bilden 3. Zug und die Ortsfeuerwehren Barnstedt und Kolkhagen bilden den 4. Zug.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Es kann auf Verlangen durch die Samtgemeinde oder nach entsprechender Beschlussfassung des Gemeindegremiums eine zweite stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder ein zweiter stellvertretender Gemeindebrandmeister ernannt werden. Sofern zwei stellvertretende Gemeindebrandmeisterinnen oder stellvertretende Gemeindebrandmeister ernannt worden sind, ist durch die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister eine Reihenfolge in der Vertretung zu bestimmen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für den Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Ilmenau“ zu beachten.
- (3) Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin und Ortsbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Sie müssen insbesondere praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst besitzen und an den vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen einer zentralen Ausbildungseinrichtung des Landes mit Erfolg teilgenommen haben (§ 20 Abs. 3 NBrandSchG).
- (4) Wenn die Voraussetzungen für eine Funktion nach Abs. 3 nicht in vollem Umfang erfüllt sind, ist eine kommissarische Beauftragung mit der Wahrnehmung der entsprechenden Funktion - längstens für die Dauer von zwei Jahren - möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens die Ausbildung für die nächst nachgeordnete Funktion nachweisen kann. § 12 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) gilt entsprechend.
- (5) Falls sowohl die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister als auch die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter die Dienstobliegenheiten nicht wahrnehmen können, kann die Samtgemeinde einen anderen geeigneten Führer oder einem anderen geeigneten Führer einer taktischen Einheit die Leitung der Feuerwehr - begrenzt auf bestimmte, genau bezeichnete Aufgaben und auf eine bestimmte Zeit - übertragen.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die jeweilige Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Ilmenau“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister können Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder

3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.
- (4) Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b. Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c. Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Brandschutz,
 - d. Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e. Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f. Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h. Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i. Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j. Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
 - a. Der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b. der ersten stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem ersten stellvertretenden Gemeindebrandmeister und der zweiten stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem zweiten stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c. der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Gemeinkinderfeuerwehrwartin oder dem Gemeinkinderfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ilmenau für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z.B. Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretender Ortsbrandmeister, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Öffentlichkeitsarbeit, Kinderfeuerwehr) können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister sowie die für das Feuerlöschwesen zuständige Fachdienstleitung können an allen Sitzungen des Gemeindekommandos mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Ist ein Mitglied des Gemeindekommandos an der Teilnahme verhindert, sind lediglich die jeweiligen offiziell eingesetzten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter stimmberechtigt. Weitere Ersatzteilnehmer haben kein Stimmrecht.
- (10) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die jeweilige Ortsfeuerwehr, über die Aufnahme bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§15).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a. der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b. der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c. den Führerinnen und Führern taktischer Feuerweereinheiten (§4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d. der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) und d) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c) und d) sowie Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Ortskommandos vorzeitig abberufen.
- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b. die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c. die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf angestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht die jeweils geltende Höchstaltersgrenze vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
Im Rahmen der Fürsorgepflicht kann die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister vom jeweiligen Mitglied eine aktuelle ärztliche Bescheinigung der Feuerwehrdiensttauglichkeit anfordern.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung der Probezeit (§7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Einsatzabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsdienst regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen. Die Heranziehung zum Übungs- und Einsatzdienst erfolgt durch Vereinbarung in schriftlicher Form und wird zeitlich begrenzt. Die Vereinbarung kann beiderseitig ohne Einhaltung von Fristen jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die jeweils geltende Höchstaltersgrenze erreicht haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- und Jugendfeuerwehr entscheidet die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Im Zweifelsfall der gesundheitlichen Eignung ist ein ärztliches Attest der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister vorzulegen. Gesundheitliche Einschränkungen des Mitgliedes können auch in einem Elterngespräch erläutert werden. Dies entbindet nicht von der Pflicht zur Vorlage eines Attestes.

§ 12

Angehörige der Ehrenabteilung und fördernde Mitglieder

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- (2) Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag nach Beschluss durch das Ortskommando durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt oder freigestellt werden. Eine Beurlaubung darf längstens 12 Monate andauern, eine Verlängerung der Unterbrechung ist nicht möglich. Während der Dauer der Beurlaubung oder Freistellung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.
- (6) Das Mitglied unterliegt einer Mitteilungspflicht gegenüber der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister, wenn eine schwerwiegende Erkrankung gemäß dem FUK Info-Blatt G26 vorliegt, die die Teilnahme am Einsatz und Übungsdienst beeinträchtigen könnte. Bei Vorliegen einer Schwangerschaft ist dies umgehend mitzuteilen.

§ 14

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 15

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austrittserklärung
 - b. Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c. Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d. Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde Ilmenau bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e. Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f. Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a. mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b. mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a. mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b. mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Monatsende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt (grundloses Fernbleiben vom Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten)
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass es die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt
 7. Tätlichkeiten während des Einsatz- oder Übungsdienstes oder kameradschaftlicher Veranstaltungen begangen hat
- (7) Ein Verhalten nach den Ziffern 1, 2, 3, 4, 6 oder 7 wird nach Abstimmung durch das Ortskommando schriftlich gegenüber dem Mitglied der Feuerwehr durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister abgemahnt. Diese Abmahnung ist vor Bekanntgabe der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister vorzulegen. Ebenso kann die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister unter Beschluss des Gemeindegemeinschafts eine schriftliche Abmahnung gegenüber Mitgliedern der Feuerwehr beantragen. Nach Erhalt der zweiten schriftlichen Abmahnung wird ein Ausschlussverfahren gemäß Abs. 8 ff eingeleitet.
- (8) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegemeinschaft und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (9) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Ilmenau vom 22.03.1995 in der Änderungsfassung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Melbeck, 26.09.2024

Samtgemeinde Ilmenau
gez. Peter Rowohl
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Barendorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung am 17.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 355 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 507 v.H., |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v.H.. |

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 507 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 0 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinde Barendorf, den 18.10.2024

Heike Kruse

Gemeindedirektorin

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Neetze

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Neetze in seiner Sitzung am 23.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 540 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 v.H., |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H.. |

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 284 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 6 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinde Neetze, den 24.10.2024

Karsten Johansson

Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Reinstorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Reinstorf in seiner Sitzung am 22.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 380 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 225 v.H., |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H.. |

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 225 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 0 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinde Reinstorf, den 23.10.2024

Andree Schlikis
Gemeindedirektor

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Thomasburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in seiner Sitzung am 05.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 530 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 v.H., |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H.. |

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 280 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 0 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinde Thomasburg, den 06.11.2024

Frank Hagel
Gemeindedirektor

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Vastorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Vastorf in seiner Sitzung am 29.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 580 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 281 v.H., |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H.. |

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 281 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 0 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinde Vastorf, den 30.10.2024

Andree Schlikis
Gemeindedirektor

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Wendisch Evern

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in seiner Sitzung am 12.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 410 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 460 v.H., |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v.H.. |

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 459 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 1 Punkt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinde Wendisch Evern, den 13.11.2024

Norbert Meyer
Gemeindedirektor

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohnstorf/Elbe

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Gemeinde Hohnstorf/Elbe unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

Diese Kindertagesstätte dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

1. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Vorrangig steht die Kindertagesstätte den Kindern, die in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe wohnen, zur Verfügung. In die Krippe werden auch Kinder der Gemeinde Hittbergen aufgenommen. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn entsprechende Plätze vorhanden sind.
2. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte. Ein Nachweis über die Erwerbstätigkeit und den zeitlichen Umfang ist der Leitung der Kindertagesstätte vorzulegen. Über Änderungen muss die Leitung der Kindertagesstätte durch die Eltern informiert werden.
3. Wenn nicht genügend Kindergartenplätze für alle angemeldeten Kinder zur Verfügung stehen, werden die Kindergartenplätze nach sozialen Kriterien vergeben. Für jedes Kind ist eine Gesamtpunktzahl nach folgendem Schlüssel zu ermitteln:

Punkteschlüssel:

3.1. Berufstätigkeit/Ausbildung des alleinlebenden Elternteiles	4
3.2. Berufstätigkeit beider Eltern oder Lebenspartner	3
3.3. Vorschulkind	2
3.4. Geschwister im Kindergarten	1
3.5. Krippen- oder Kindergartenplatz musste abgelehnt werden	1

Bei Punktgleichheit entscheidet das Anmeldedatum.

Die Plätze werden nach der Höhe der Gesamtpunktzahl des Kindes vergeben.

4. Entsprechend der freien Plätze erfolgt die Aufnahme:
 - a) In der Kinderkrippe ab einem Alter von 1 Jahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Über Härtefälle entscheidet die Kindertagesstättenleitung in Abstimmung mit dem Bürgermeister/Verwaltungsausschuss der Gemeinde.
 - b) Im Kindergarten ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung. Soweit Betreuungsplätze im Kindergarten frei sind, können Kinder ab einem Alter von 2 Jahren und 6 Monaten aufgenommen werden (mit Beschränkung von 2 Kindern je Betreuungsgruppe). In der altersübergreifenden Gruppe können maximal 5 Kinder ab 2 Jahren aufgenommen werden.
5. Die Kindertagesstättenleitung nimmt die Anmeldung und Änderungsmitteilungen entgegen.
6. Um der Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO genüge zu tun, wird auf den öffentlichen Aushang in der Kindertagesstätte hingewiesen.
7. Masern Nachweispflicht gemäß §20 Nr. 9 IfSG.

Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen:

 1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
 3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Kinder für die kein ausreichender Impfschutz gegen Masern nach §20 Nr. 8 IfSG vorliegt, müssen vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
8. Im Falle der Erkrankung eines Kindes wird vom Personal der Kindertagesstätte die Medikation nach Vorgabe der Anlage 3 b durchgeführt.

§ 3 Kündigung und Ausschluss

1. Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres möglich, soweit nicht im Einzelfall besondere Härte gegeben ist. Gleiches gilt für die Sonderöffnungszeiten.

2. Der Platz in der Kindertagesstätte kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden:
- durch die Gemeinde Hohnstorf/Elbe
 - bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche.
 - wenn durch das Verhalten des Kindes oder die Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht.
 - wiederholt keine Gebühren nach dieser Satzung gezahlt wurden.

In diesen Fällen entscheidet der Träger, vertreten durch den Bürgermeister/Verwaltungsausschuss, in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung.

- durch die Sorgeberechtigten
 - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes.
 - bei nachgewiesener, schwerer Erkrankung des Kindes.

Im Fall der außerordentlichen Kündigung entfällt die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Kalendermonats.

3. Kinder sind auszuschließen, wenn
- sie eine ansteckende Krankheit haben. Sie werden für die Dauer der Krankheit ausgeschlossen. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu unterrichten.
 - sie mit Ungeziefer behaftet sind.

Über den Ausschluss entscheidet die Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/Verwaltungsausschuss.

§ 4 Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
- Krippe 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 - Kindergarten
 - Kernzeit 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 - Nachmittagsdienst 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr und/oder 16.00 Uhr
 - Sonderöffnungszeiten
 - Frühdienst für die Krippe 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
 - Frühdienst für den Kindergarten 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
 - Spätdienst für die Krippe 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr und/oder 16.00 Uhr
 - Nur Dienstag, Mittwoch und Donnerstag
 - Spätdienst für den Kindergarten 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Der Spätdienst für den Kindergarten wird nur angeboten, wenn pro Kindergartenjahr mindestens 5 Kinder hierzu angemeldet wurden.

2. Die Kindertagesstätten bleiben an folgenden Tagen geschlossen:
- an Sonntagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
 - vom 23. Dezember eines jeden Jahres bis einschließlich 01. Januar des folgenden Jahres
 - für die Dauer von zwei Wochen während der Sommerferien
 - an Brückentagen
 - für Kindergarten und Krippe: an drei Studientagen und einem Teamtrainingstag im Jahr, es gibt an diesen Tagen keine Notgruppenbetreuung.
 - in sonstigen dringenden Fällen (z.B. Ausfall der Heizung oder Krankheit von dem überwiegenden Teil des Personals)
 - Das Notgruppenkonzept der KiTa regelt den Notgruppenfall, wenn nicht ausreichend Erzieher*innen zur Verfügung stehen.

Die genauen Termine werden zeitgerecht bekannt gegeben und können dem öffentlichen Aushang in der Kindertagesstätte entnommen werden.

3. Außerhalb der festgelegten Betreuungszeiten wird keine Verantwortung für die Betreuung der Kinder übernommen.
4. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden die während des Betriebes der Kindertagesstätte auftreten, ist insoweit ausgeschlossen, als nur für grob fahrlässiges Handeln des Personals gehaftet wird.

§ 5 Gebühren und Verpflegungsentgelte

1. Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, beitragsfrei. Dieses gilt jedoch nur für maximal 8 Stunden pro Tag. Jede weitere Betreuung, die über 8 Zeitstunden hinausgeht, wird berechnet.
2. Die Gebührenstaffelung wird wie folgt festgelegt:
- Krippe 11,2 % des nachgewiesenen Einkommens,
min. 76,00 €, max. 385,00 €

Für Kinder die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe gemeldet sind, verringert sich das Entgelt gemäß Punkt 2a dieser Satzung auf 10,6 %.

Die Beiträge werden auf volle Euro Beträge aufgerundet.

b) Kindergarten

Ab der 9. Betreuungsstunde pro Tag wird je angefangener Stunde eine monatliche Gebühr in Höhe von 25 € erhoben.

Sollte, im Ausnahmefall, ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres von der Krippe in den Kindergarten wechseln, wird ein monatliches Entgelt in Höhe des zuletzt gezahlten Krippenentgelts erhoben (vgl. Punkt 2.a)

c) altersübergreifende Gruppe

Für Krippenkinder in der altersübergreifenden Gruppe mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr wird die Gebühr auf 12,5% des nachgewiesenen Einkommens, mindestens 150,-- €, max. 450,-- € festgesetzt.

Für Kinder die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe gemeldet sind, verringert sich das Entgelt gemäß Punkt 2 c dieser Satzung auf 11.9%.

Die Beiträge werden auf volle Euro Beträge aufgerundet.

d) Sonderöffnungszeiten

Krippe

Für die Kinder, die den Frühdienst (1 Stunde) besuchen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 25,00 Euro durch Abbuchung zu zahlen.

Für die Kinder, die den Spätdienst (2 Stunden an 3 Tagen die Woche) regelmäßig besuchen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 30,00 Euro durch Abbuchung zu zahlen.

Eine Ermäßigung von dieser Gebühr ist nicht möglich.

Kindergarten

Für die Nutzung des Kindergartens ab der 9. Betreuungsstunde ist für jede angefangene Stunde eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 25,00 Euro durch Abbuchung zu zahlen.

3. Die festgelegte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08 – 31.07.). Sofern seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Scharnebeck unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindertagesstättengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen).
4. Für Geschwisterkinder in der Krippe verringert sich der monatliche Grundbeitrag für das 1. Geschwisterkind um 10 % für das 2. Geschwisterkind um 20 %. Die Reduzierung findet Anwendung auf das ältere Kind.
5. Für den Mittagstisch sind monatlich für Krippenkinder 50 € und für Kindergartenkinder 50 € zu entrichten. Eine Rückerstattung ist nicht vorgesehen.
6. Bei Krankheit eines Kindes von länger als einem Monat wird auf Antrag des/der Sorgeberechtigten über eine Reduzierung der Gebühren und Verpflegungsentgelte entschieden. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister/ Verwaltungsausschuss in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung.

§ 6

Zahlungsweise

1. Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
2. Die Gebühren werden so lange erhoben bis das Kind bei der Kindertagesstätte satzungsgemäß abgemeldet wurde. Die Gebühren sind auch während der Schließzeiten zu entrichten.

§ 7

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der entsprechenden Gebührenstaffel

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:
Positive Einkünfte (Bruttoeinkommen) der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).
Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Entstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.
2. Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten

anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

§ 8

Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 KJHG

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 7 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindertagesstattengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für die Verpflegungsentgelte). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstattengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstattengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 50% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

§ 9

Elternvertretung

Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung richten sich nach § 16 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.02.2024 außer Kraft.

Hohnstorf/Elbe, den 08.11.2024

Dirk Lindemann
Bürgermeister

Anlage 3b

Medikation bei akutem Bedarf

Name, Vorname des Kindes:	Geburtsdatum des Kindes:

Folgende Medikamente müssen dem oben genannten Kind bei akutem Bedarf verabreicht werden:

	Medikament	Medikament	Medikament
Soll bei Auftreten folgender Beschwerden/ Symptome verabreicht werden	Beschwerde:	Beschwerde:	Beschwerde:
Dosierung*:			
Anwendungshinweise**			

* Bei Dosierung sind konkrete Angaben zu Art des Medikamentes (z.B. Tropfen, Tablette usw.) und die Menge zu vermerken.

** Bei Anwendungshinweisen sind Angaben zur Einnahme (z.B. vor/während dem Essen, mit/ohne Milchprodukte ...) und zum lokalen

Anwendungsbereich (z.B. Oral ...) zu vermerken.

Die Gabe des Notfallmedikaments ist unbedingt mit Unterschrift zu dokumentieren!

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes

Einverständniserklärung der Eltern:

Ich/wir sind damit einverstanden, dass die o.g. Medikamente und Notfallmaßnahmen durch das zuvor eingewiesene Personal der Kindertagesstätte erbracht bzw. verabreicht werden können. Unterschrift beider Eltern:

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

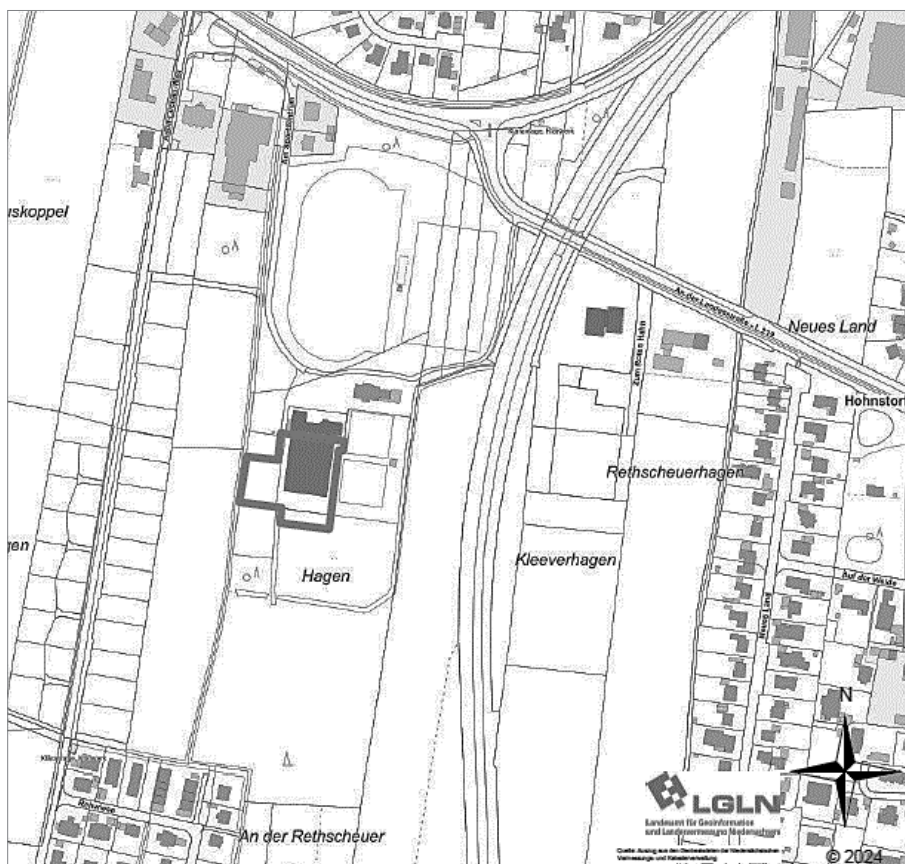
Unterschrift

Bekanntmachung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe des Bebauungsplans Nr. 15 „Indoor-Kita am Sportplatz“: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe hat in seiner Sitzung am 07.11.2024 den Bebauungsplan Nr. 15 „Indoor-Kita am Sportplatz“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt auf dem Gelände des Sportplatzes der Gemeinde Hohnstorf/Elbe, Flur 5, und umfasst jeweils teilweise die Flurstücke 14/2 und 14/3 gemäß nachfolgendem Übersichtsplan (5.929 m²).



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Allgemeine Ziele des Bebauungsplans:

Der Bebauungsplan ermöglicht die Umnutzung einer Tennishalle zu einer Kindertagesstätte. Ergänzend soll ein Teilbereich der südlich der Halle liegenden Trainings- und Veranstaltungsfläche als Außenspielbereich der Kindertagesstätte genutzt werden können. Einige Infrastruktur- und Sekundäreinrichtungen der bestehenden Sportanlage sollen künftig gemeinsam von Sportanlage und Kindertagesstätte in Anspruch genommen und damit zeitlich besser ausgenutzt werden.

Möglichkeiten zur Einsichtnahme:

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden gem. § 10 Abs. 1 BauGB zur Einsicht bereitgehalten bei der Gemeinde Hohnstorf/Elbe, Schulstraße 1a, 21522 Hohnstorf/Elbe, jeweils während der Dienststunden bzw. nach gesonderter Vereinbarung. Bebauungsplan und Begründung stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Hohnstorf/Elbe und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verfügung (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

Außerdem kann gem. aktueller Fassung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. Gemeindeordnung bei Zustandekommen der Satzung in der Regel nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Hohnstorf/Elbe unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hohnstorf/Elbe, den 08.11.2024

Dirk Lindemann
Bürgermeister

1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Scharnebeck

Aufgrund §§ 10,44,55 Abs.1 und 2, 58 Abs.1 Nr. 5,71 Abs.7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 06.11.2024 die Änderung zu § 6, Abs. 1, als 1. Änderung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

Der § 6 Fahrtkostenentschädigung wird in Abs. 1 geändert. Eine Entschädigung der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes wird nicht gezahlt:

§ 6 Fahrtkostenentschädigung

Die Abrechnung für alle Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes erfolgt für den/die Bürgermeister/in nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 9 Geltungsbeginn der Satzung

Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Scharnebeck tritt rückwirkend zum 01.05.2024 in Kraft.

Scharnebeck, den 06.11.2024

Luisa Fandrey
stellvertretende Bürgermeisterin

Abweichungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Scharnebeck

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 06.11.2024 folgende Abweichungssatzung zur Satzung über die Rückerstattung des Essensgeldes und der Krippengebühr für die Eltern der Marienkäfergruppe beschlossen.

Artikel I

Abweichend von Punkt 4 des § 7 Artikel 2 der zu diesem Zeitpunkt gültigen Satzung wird den Eltern der Marienkäfergruppe für den Zeitraum vom 08.07.2024 bis einschließlich 11.07.2024 das Essensgeld und die Krippengebühr für ihre nicht anwesenden Kinder zurückerstattet.

Artikel II

Die Abweichungssatzung tritt mit Wirkung vom 06.11.2024 in Kraft.

Scharnebeck, 06.11.2024

Stefan Block
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck des Bebauungsplans Nr. 15 „Scharnebeck Nord - 1. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.11.2024 den Bebauungsplan Nr. 15 „Scharnebeck Nord – 1. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen. Der Bebauungsplan mit Begründung nebst Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können

in der Gemeindeverwaltung Scharnebeck,
Bardowicker Straße 2, 21379 Scharnebeck
während der Dienststunden
montags – mittwochs von 08:00 – 12:00 Uhr
donnerstags von 14:00 – 18:00 Uhr
freitags von 09:00 – 11:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Scharnebeck Nord – 1. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde Scharnebeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

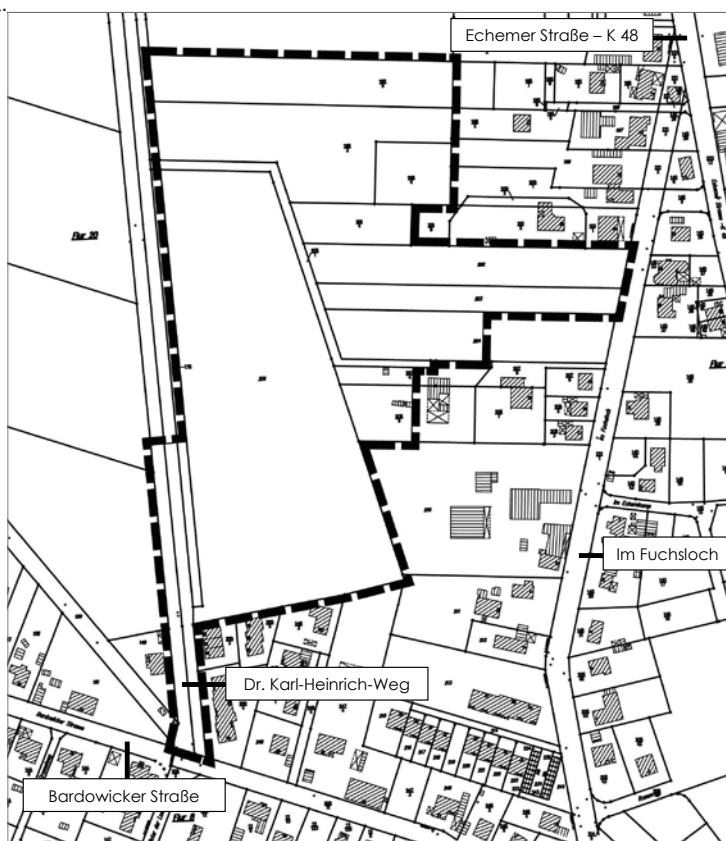
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

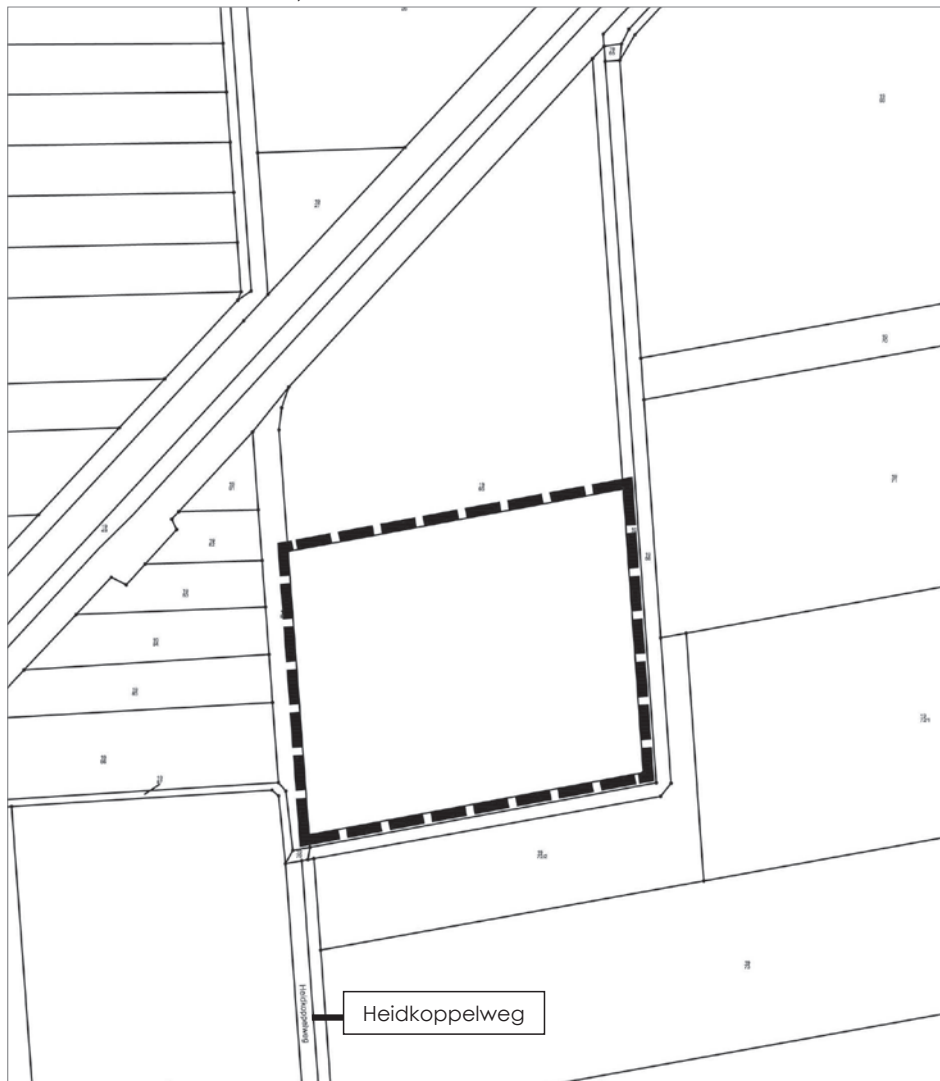
Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „Scharnebeck Nord – 1. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Scharnebeck Nord – 1. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift (Plangebiete 1 und 2) ist in den anliegenden Übersichtsplänen, ohne Maßstab, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2023  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg

 Plangebiet 1 des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 15 „Scharnebeck Nord - 1. Bauabschnitt“ mit ÖBV, ohne Maßstab



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2016  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg

 Plangebiet 2 (Externe Ausgleichsfläche) des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
Nr. 15 „Scharnebeck Nord - 1. Bauabschnitt“ mit ÖBV, ohne Maßstab

Scharnebeck, den 11.11.2024

Gez. Luisa Fandrey
Stellv. Bürgermeisterin

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Vereinfachte Flurbereinigung Dellien
Landkreis Lüneburg; Verf.Nr. 3 06 1937
Az.: 4.2.3-611-1937 8/24 HA Bd. XV

Lüneburg, den 08.11.2024

Schlussfeststellung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Dellien, Landkreis Lüneburg, wird gem. § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführungen nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen bewirkt sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Das Flurbereinigungsverfahren Dellien wird hiermit abgeschlossen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Dellien sind abgeschlossen. Gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG erlischt hiermit die Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Die Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes wurde nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes sowie den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes ausgeführt. Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt.

Hinweise

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Dellien beendet; die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Dellien sowie seine Organe sind erloschen. Gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergeinschaft im Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) Weser-Elbe.

Gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit Nr. 5 des Flurbereinigungsplanes werden der Gemeinde Amt Neuhaus nach Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung folgende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:

1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte,
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Flurstücksbezeichnung und Größe,
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind,
4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Der Landkreis Lüneburg erhält gemäß Nr. 5.2 des Flurbereinigungsplanes eine Ausfertigung des textlichen Teils des Flurbereinigungsplanes.

Gemäß § 150 Abs. 2 FlurbG können Beteiligte bzw. die Rechtsnachfolger der Beteiligten sowie diejenigen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, die übersandten Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme wird von der aufbewahrenden Gemeinde gewährt.

Gemäß § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Vereinfachte Flurbereinigung Dellien“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Vennebusch

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Vereinfachte Flurbereinigung Sückau
Landkreis Lüneburg; Verf.Nr. 3 06 1959
Az.: 4.2.3-611-1959 6/24 HA Bd. XI

Lüneburg, den 08.11.2024

Schlussfeststellung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sückau, Landkreis Lüneburg, wird gem. § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführungen nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen bewirkt sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Das Flurbereinigungsverfahren Sückau wird hiermit abgeschlossen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Sückau sind abgeschlossen. Gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG erlischt hiermit die Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Die Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes wurde nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes sowie den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes ausgeführt. Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt.

Hinweise

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Sückau beendet; die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Sückau sowie seine Organe sind erloschen. Gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergeinschaft im Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) Weser-Elbe.

Gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit Nr. 5 des Flurbereinigungsplanes werden der Gemeinde Amt Neuhaus nach Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung folgende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:

1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte,
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Flurstücksbezeichnung und Größe,
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind,
4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Der Landkreis Lüneburg erhält gemäß Nr. 5.2 des Flurbereinigungsplanes eine Ausfertigung des textlichen Teils des Flurbereinigungsplanes.

Gemäß § 150 Abs. 2 FlurbG können Beteiligte bzw. die Rechtsnachfolger der Beteiligten sowie diejenigen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, die übersandten Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme wird von der aufbewahrenden Gemeinde gewährt.

Gemäß § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Vereinfachte Flurbereinigung Sückau“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Vennebusch

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Vereinfachte Flurbereinigung Haar
Landkreis Lüneburg; Verf.Nr. 3 06 1956
Az.: 4.2.1-611-1956 2/24 HA Bd. XX

Lüneburg, den 07.11.2024

Schlussfeststellung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Haar, Landkreis Lüneburg, wird gem. § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführungen nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen bewirkt sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Das Flurbereinigungsverfahren Haar wird hiermit abgeschlossen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Haar sind abgeschlossen. Gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG erlischt hiermit die Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Die Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes wurde nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes sowie den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes ausgeführt. Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt.

Hinweise

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Haar beendet; die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Haar sowie seine Organe sind erloschen. Gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergeinschaft im Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) Weser-Elbe.

Gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit Nr. 5 des Flurbereinigungsplanes werden der Gemeinde Amt Neuhaus nach Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung folgende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:

1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte,
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Flurstücksbezeichnung und Größe,
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind,
4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Der Landkreis Lüneburg erhält gemäß Nr. 5.2 des Flurbereinigungsplanes eine Ausfertigung des textlichen Teils des Flurbereinigungsplanes.

Gemäß § 150 Abs. 2 FlurbG können Beteiligte bzw. die Rechtsnachfolger der Beteiligten sowie diejenigen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, die übersandten Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme wird von der aufbewahrenden Gemeinde gewährt.

Gemäß § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Vereinfachte Flurbereinigung Haar“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

gez. M. Kape

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
arl-lg-dez42@arl-lg.niedersachsen.de
Tel. (04131) 6972-0

**Amt für regionale
Landesentwicklung Lüneburg
– Flurbereinigungsbehörde –**

**Vereinfachte Flurbereinigung Bleckede-Radegast
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 2741**

Lüneburg, 05.11.2024

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wird in Teilen der Gemarkungen Brackede, Radegast, Bleckede und Garze für die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Bleckede-Radegast“ angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1.119 ha. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte (Anlage 2) kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bleckede-Radegast“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Stadt Bleckede, Landkreis Lüneburg.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die nach § 10 FlurbG Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die oder der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 und 6 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 der folgenden Aufzählung bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden dem Verursacher zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wird gemäß § 86 FlurbG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angeordnet um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen. Weitere Ziele sind die Minimierung landeskultureller Nachteile bedingt durch die geplante Hochwasserschutzanlage im angrenzenden Bereich Radegast/Vitico sowie die Lösung von Landnutzungskonflikten.

Die wirtschaftliche Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist aufgrund schlechter Wege für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge erheblich erschwert. Einige öffentlichen Wege verlaufen zudem teilweise auf privatem Grundeigentum.

Die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens bestehen in der Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raumes durch eine Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse der Landwirtschaft, den Ausbau der ländlichen Infrastruktur sowie der Förderung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes unter Einbeziehung der geplanten Deichrückverlegung und seiner Begleitanlagen.

Dieses soll erreicht werden durch folgende Maßnahmen:

- Ertüchtigung des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes durch Erhöhung der Tragfähigkeit und Ausbau in einer anforderungsgerechten Befestigungsart,
- Sicherstellung der Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen, u.a. durch Überführung der sich auf Privatflächen befindlichen Teile des Wegenetzes in die kommunale Trägerschaft,
- Neuordnung und Zusammenlegung von unwirtschaftlich geformtem Grundbesitz unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der vorhandenen Eigentumsstrukturen und Pachtverhältnisse,

- lagerichtige Ausweisung von Flächen für Naturschutzzwecke sowie für Gewässerrandstreifen zum Aufbau eines Biotopverbundsystems und zur Unterstützung des Artenschutzes,
- Unterstützung der Durchführung von Hochwasserschutz- und Naturschutzmaßnahmen im Zusammenhang und in Folge der Deichrückverlegung „Radegast/Vitico“ durch lagerichtige Ausweisung der benötigten Flächen und Sicherung der erforderlichen Erschließung,
- Vermeidung zu erwartender Besitzzersplitterung auf Grund der geplanten Deichrückverlegung und Schaffung nutz- und bewirtschaftbarer Eigentumsstrukturen. Die Erschließung von Besitzstücken und Nutzungsarten soll gewährleistet bleiben, Infrastrukturanlagen intakt gehalten werden,
- bodenordnerische Lösung von Landnutzungskonflikten zwischen den Belangen der Landwirtschaft und des Hochwasserschutzes / Naturschutzes,
- Umsetzung ergänzender ökologischer Maßnahmen, die einen ökologischen Mehrwert im Bereich der Gewässerentwicklung und Biotopvernetzung haben.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am **28.08.2024** gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert. Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden. Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 und 3 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

Gründe

Dieses Flurbereinigungsverfahren wird im Verbund mit der vereinfachten Flurbereinigung Bleckede-Garlstorf durchgeführt, das bereits 2022 eingeleitet wurde. Eine parallele Bearbeitung von Verfahrensschritten in beiden Flurbereinigungsverfahren ermöglicht ein effektiveres Flächenmanagement und eine effizientere Arbeitsweise.

Hierfür und für den zeitnahen Beginn des Ausbaus der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist es zwingend erforderlich, die rechtlichen Voraussetzungen (Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, Wertermittlung, Aufstellung und Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG) schnellstmöglich zu schaffen.

Durch den zeitnahen Ausbau der vorhandenen Wirtschaftswege mit einer anforderungsgerechten Befestigung kann dem aktuellen Preisanstieg entgegengewirkt und die Ausbaukosten eingedämmt werden. Aus dem Ausbau wie auch der Zusammenlegung bzw. Neuzuweisung können für die Bewirtschafter die Flächennutzungskosten reduziert, aber auch der Arbeitszeitbedarf gesenkt werden.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden

erheblichen öffentlichen Mitteln daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gegenüber den möglichen Interessen einzelner Beteiligter.

Die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist daher anzuordnen, um die aufschiebende Wirkung eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

Hinweis

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergericht Lüneburg – Flurbereinigungssenat –, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

III. Sonstige Hinweise

Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der vereinfachten Flurbereinigung Bleckede-Radegast

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e der DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite (<https://www.arl-lq.niedersachsen.de/datenschutz/>) abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder auf der Hude 2, 21339 Lüneburg erhältlich.

Auslegung, Veröffentlichung

Obiger Flurbereinigungsbeschluss wird für die Dauer von zwei Wochen nach seiner öffentlichen Bekanntmachung mit der Begründung, dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) und der Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 2) gem. § 6 Abs. 2 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt während der regulären Sprechzeiten in den Räumen der betroffenen und angrenzenden Gemeinden

Stadt Bleckede, Hittbergen, Lüdersburg, Neetze, Dahlem, Dahlenburg, Tosterglope, Neu Darchau, Amt Neuhaus, Teldau, Stadt Boizenburg/Elbe und Nostorf

sowie in den Räumen

der **Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck,**

der **Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf,**

der **Samtgemeinde Dahlenburg, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg** und

des **Amtes Boizenburg-Land, Fritz-Reuter-Straße 3, 19258 Boizenburg/Elbe.**

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie hier dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Vereinfachte Flurbereinigung Bleckede-Radegast“.

Im Auftrag

(DS)

gez. M. Kape

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren: Bleckede-Radegast, Landkreis Lüneburg, Verf. Nr. 2741

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss vom 05.11.2024

Verzeichnis der am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bleckede-Radegast, Landkreis Lüneburg beteiligten Flurstücke (Verzeichnis der Verfahrensflurstücke):

Stadt Bleckede											
Gemarkung Bleckede (1606) - Flur 34											
1/1	1/2	10/1	11	14	15	18	19	22	26/2	27/3	27/5
27/7	37/1	38/1	48/2	51	52	53	54	55	60/2	60/3	63/2
68/2	71/2	76/1	76/7	77/1	79/1	80/1	81/1	81/2	82/2	83	84/1
86	87	88	89	90	91	92	93	94/1	94/2	98/1	100/5
100/6	100/7	100/8	100/9	100/10	100/11	100/12	100/13	100/18	100/19	100/28	100/29
100/30	100/38	101	102	103	104	115/28	116/28	122/2			
Summe Flur 34:				49,5540 ha							
Gemarkung Bleckede (1606) - Flur 35											
2/22	9/4	17	18/1	20/2	20/5	26	27	28/1	29	33/28	34/28
Summe Flur 35:				85,2854 ha							
Summe Gemarkung Bleckede:				134,8394 ha							
Gemarkung Brackede (1603) - Flur 5											
21/2	21/4	25/1	26/3	26/5	26/6	27/1	29/1	30/7	30/8	35/9	35/10
35/11	35/13	37/1	40/1	43/5	43/6	43/7	43/9	43/10	43/11	48/7	48/8
48/9	48/11	48/12	48/13	48/14	51	52	53/2	54/6	54/7	54/9	54/10
54/11	57/1	58/3	58/4	58/5	60/3	60/5	60/6	60/7	62	63/1	63/2
65/4	65/5	65/6	70/4	70/5	70/6	73/1	81/4	81/5	81/6	84/2	84/3
91/4	91/5	91/6	91/8	93	94	96/4	96/5	96/6	99/4	99/5	99/6
101	102	104/4	104/5	104/6	108/5	108/8	108/9	110	111/2	111/3	115/6
164/22	165/22	188/27	190/27	194/22	195/22						
Summe Flur 5:				111,7774 ha							

Gemarkung Brackede (1603) - Flur 9											
16/2	19/1	19/5	20/3	20/5	20/6	21/1	21/2	22/2	22/3	22/4	22/6
22/7	22/8	23/1	23/2	23/3	26/3	26/5	26/6	31/5	31/6	35/1	35/4
35/6	35/7	35/8	36/1	36/2	36/3	36/4	39/1	40/5	40/6	40/7	40/8
40/9	43/3	43/4	43/5	43/6	43/7	45/1	48/1	48/2	48/3	48/4	49/1
49/2	49/3	49/4	53/3	54/3	54/9	54/10	54/11	54/12	55/2	55/3	55/4
55/5	55/6	55/7	55/8	55/9	55/10	55/11	55/12	55/13	55/14	55/15	55/16
57/2	57/3	57/4	59/2	59/4	59/5	62/3	62/5	62/7	62/8	62/9	63/3
63/5	66/3	66/4	67/3	68/2	73/3	73/4	77/3	77/4	77/6	77/7	77/8
85/3	85/4	85/6	89/3	89/4	90/1	91/1	92/1	92/3	92/4	97/3	97/5
101/1	101/2	101/3	102/1	103/1	104/1	104/2	104/3	108/7	108/8	110/1	110/2
110/3	110/4	125/25	126/25	129/38	133/51						
Summe Flur 9:				114,1496 ha							
Summe Gemarkung Brackede:				225,9270 ha							

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren: Bleckede-Radegast, Landkreis Lüneburg, Verf. Nr. 2741

Gemarkung Garze (1605) - Flur 1											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
26/1	28	32/3	32/4	32/5	32/6	34/9	34/11	34/12	34/13	34/14	34/16
34/17	34/18	36/1	37	38	39/1	42/1	45	46	47	48/2	48/3
48/5	48/7	49/1	51	52	53	54/1	54/2	55/1	55/2	56/1	56/2
57/1	57/2	58/1	58/2	68/1	68/2	69/1	69/2	70/2	70/4	70/5	70/6
70/7	71	72/2	72/3	72/4	72/5	73	74/3	74/6	74/7	76/5	81/1
85/5	85/6	89/1	91/2	91/3	91/4	93/3	96/1	96/2	100/3	100/5	102/2
104/3	108/1	110/2	110/3	110/4	113/2	113/7	113/13	113/15	115/1	118/2	118/3
119/2	119/3	119/4	120/2	120/4	120/5	121/3	121/4	121/5	121/6	123/1	126/4
126/5	126/6	126/7	127/1	132/2	132/3	133/2	133/3	133/4	133/5	136/3	136/9
136/11	136/13	136/14	136/15	136/16	136/17	136/18	136/19	136/20	138	139	140
141	142/1	142/6	142/8	142/9	142/10	142/11	144/3	145	146/10	146/11	148/3
148/4	149/4	149/6	149/7	150/2	150/3	150/4	151	152	154	155	156/1
157/1	157/3	157/4	158	159/1	159/2	160	161	180/153	181/156	193/48	211/137
236/27	238/27	268/29	269/29	270/146	288/136	289/136	298/50	300/50	313/48	318/156	339/75
354/91	359/97	360/98	363/100	370/108	376/147	381/147	384/147	390/113	393/81	408/137	409/137
410/137	411/137										
Summe Flur 1:				142,4307 ha							

Gemarkung Garze (1605) - Flur 2											
1	2	3	4	7/1	8	9	10	11	12/1	13	14
15	17/2	18/3	20/1	22/1	23/1	26/1	27/1	29	30	31	32
33	34	35	36	37	38	39	40/2	40/3	41/1	42	43
44/2	44/4	44/6	44/7	44/8	44/9	44/10	46/3	46/4	47/3	47/5	47/6
47/7	52/3	52/4	53/6	53/7	53/8	54/3	56/6	56/8	56/10	59/2	59/3
59/4	60	61/3	61/5	61/6	61/8	61/9	61/10	61/11	61/12	61/13	62/3
62/5	62/6	64/2	68/6	68/7	68/8	68/9	70/4	70/5	73/3	73/4	73/5
74/2	74/3	74/4	74/5	75/4	75/6	75/7	77	78	79	80	81/1
83	84	85/1	85/2	85/3	87/1	89	90/1	93/1	94/1	96	97
98	101	102	103/8	105	106	107	108	109	110/1	110/2	111
113/1	113/2	140/56	141/56	145/62	146/62	147/62	148/62	149/62	150/62	151/62	152/62
153/62	154/62	155/62	156/62	157/62	158/62	159/62	174/16	193/59	200/76	201/76	202/76
203/76	204/76	208/56	213/74	220/16	221/16	222/16	223/16	226/66	232/67	233/67	234/56
235/56	236/56										
Summe Flur 2:				143,0566 ha							
Summe Gemarkung Garze:				285,4873 ha							

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren: Bleckede-Radegast, Landkreis Lüneburg, Verf. Nr. 2741

Gemarkung Radegast (1630) - Flur 4											
29	30	31	32/1	32/2	33	34	35	36	37	38	39
40	41	42/1	42/2	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62
63	64	65	66	67	68	69	70/1	70/2	71/1	71/2	72
73	74/1	74/2	75/1	75/2	76/1	76/2	77	78/1	78/2	79/1	79/2
80	81/1	81/2	82	83/1	83/2	84	85	86	87		
Summe Flur 4:				105,5010 ha							
Gemarkung Radegast (1630) - Flur 5											
6	7	8	9	10	11	12	13/1	13/2	14	15	16
17	18	19	20	21	48	49	50	51/1	51/2	52	53
54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65
66	67										
Summe Flur 5:				66,7022 ha							
Gemarkung Radegast (1630) - Flur 7											
1	2	3	4	5	30	31	32	33	34	35	36
37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48
49	50	51	53	54	55	56					
Summe Flur 7:				76,6556 ha							

Gemarkung Radegast (1630) - Flur 8

1	2	3	4	5/1	5/2	6/1	6/2	7/1	7/2	8	9
10/1	10/2	11	12/1	12/2	13/1	13/2	14/1	14/2	15	16	17
18/1	18/2	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50		

Summe Flur 8: 144,2402 ha

Gemarkung Radegast (1630) - Flur 9

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10/1	10/2	11
12	13	14	15	16	17	18/1	18/2	19	20	21	22
23	24	25	26	27/1	27/2	28	29	30	31	32	33
34	35	36									

Summe Flur 9: 79,6345 ha

Summe Gemarkung Radegast: 472,7335 ha

Summe Gesamtverfahren: 1.118,9872 ha

Anlage 2 zum Flurbereinigungsbeschluss vom 05.11.2024

